

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 125/2021  
vom 17. Mai 2021**

**Corona:  
Reduzierung der Einschränkungen - neue Corona-Schutzverordnung ab  
15. Mai 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat in der letzten Woche Schritte zur Reduzierung der Corona-Einschränkungen bekannt gegeben und entsprechend die Corona-Schutzverordnung geändert. Die neue, **ab 15. Mai gültige Corona-Schutzverordnung** finden Sie anbei (**Anlage 1**). Sie gilt bis zum 4. Juni 2021.

Grundsätzlich gilt:

Die bisher im Rahmen der Bundesnotbremse ergriffenen Maßnahmen gelten für Kreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 fort. Unterhalb dessen liegt die alleinige Regelungskompetenz grundsätzlich beim Land. Hier sieht das Land NRW nun erste vorsichtige Öffnungsschritte für Kreise und kreisfreie Städte mit stabilen 7-Tage-Inzidenzen unter 100 bzw. unter 50 vor.

Die Öffnungsschritte erfolgen dementsprechend in einem zweistufigen Verfahren:

Die erste Stufe gilt für Kreise und kreisfreie Städte mit Inzidenzwerten zwischen 100 und 50.

Die zweite Stufe gilt für Kreise und kreisfreie Städte mit Inzidenzwerten unter 50.

**Stufe 1 (<100):**

Vor allem in der ersten Stufe sind die Öffnungsschritte weiterhin an negative Testergebnisse geknüpft, um nach Aussage des Landes für weitere Sicherheit zu sorgen und durch ein größeres Testgeschehen Infektionsketten schnell und gezielt unterbrechen zu können. Besonders hinweisen möchten wir Sie darauf, dass ein Test, der den Zugang oder die Nutzung von bestimmten Angeboten ermöglicht, künftig 48 Stunden lang gültig ist.

Wie im Bundesinfektionsschutzgesetz festgelegt, stehen Geimpfte und Genesene negativ Getesteten gleich, zudem werden sie bei Personenbegrenzungen nicht mitgezählt.

**Stufe 2 (<50):**

Wie die zweite Stufe (Inzidenz <50) grundsätzlich im Hinblick auf Voraussetzungen und Fristen umgesetzt wird, ist in § 1 Abs. 2a geregelt.

Für die Bekanntmachung des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der abweichenden Regelungen gilt das Verfahren wie bei der „Bundes-Notbremse“, d.h. dies erfolgt durch das MAGS.

Eine **Übersicht des Landes**, welche Regelungen etwa in den Bereichen Kontaktbeschränkungen, Einzelhandel, Gastronomie oder Beherbergung die Corona-Schutzverordnung jeweils in Stufe 1 (< 100) und Stufe 2 (< 50) künftig vorsieht, finden Sie anbei (**Anlage 2**).

Ausblick zum Thema Schule: Die Landesregierung hat angekündigt, dass für Schulen eine landesweite Lösung geplant ist, d.h. wenn die Inzidenz in NRW insgesamt unter 100 liegt. In dieser Woche werden hierzu Gespräche der zuständigen Ministerien geführt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kühnel

Anlagen